

Allgemeine Geschäfts-, Liefer-, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der BELTCOM® GmbH (Fassung November 2024)

I. Geltung

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts-, Liefer-, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der BELTCOM® GmbH und ihren Vertragspartnern soweit diese Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
2. Diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer-, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen.
3. Es gelten im Rechtsverkehr der BELTCOM® GmbH ausschließlich diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer-, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der BELTCOM® GmbH gelten nur insoweit, als die BELTCOM® GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners verpflichten die BELTCOM® GmbH auch selbst dann nicht, falls die BELTCOM® GmbH den abweichenden Bestimmungen nicht nochmals nach Eingang (z.B. durch Bestätigungsschreiben des Vertragspartners) bei uns ausdrücklich widersprochen haben sollte.
4. Von den Allgemeinen Geschäfts-, Liefer-, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der BELTCOM® GmbH abweichende Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden des Vertrages bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform und unserer Bestätigung in Textform.

II. Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Den ursprünglichen Vertrag abändernde zusätzliche Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten, müssen in Textform abgefasst sein und werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.
3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
4. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig. Bestimmte Eigenschaften der von uns gelieferten Waren und Dienstleistungen gelten nur dann als zugesichert, wenn wir diese Zusicherung ausdrücklich schriftlich erklärt haben.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, ab unserem Betrieb (Reeperbahn 35, 21481 Lauenburg) ausschließlich Verpackung, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in Euro.
2. Wird die Ware verpackt geliefert, so berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis; im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackungen zurück, wenn sie uns vom Käufer in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben werden.

IV. Zahlung und Verrechnung

1. Die Leistungen des Vertragspartners der BELTCOM® GmbH sind sofort und im Voraus fällig, es sei denn, im Vertrag selbst sind

abweichende Vereinbarungen getroffen. Sollte der Vertragspartner der BELTCOM® GmbH seine Leistung nicht im Voraus erbringen, steht der BELTCOM® GmbH ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der eigenen Leistung zu.

2. Die Rechnungen der BELTCOM® GmbH sind mit Zugang beim Vertragspartner sofort fällig. Die BELTCOM® GmbH gewährt dem Vertragspartner 2 % Skonto bei Zahlung binnen 10 Werktagen ab Rechnungsdatum (oder gesonderte Vereinbarung je nach Kunden), maßgebend ist der Eingang auf dem Konto der BELTCOM® GmbH.

Der Vertragspartner der BELTCOM® GmbH kommt spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung unserer Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3. Rechnungen über Beträge unter 500,00 EUR (Euro) sowie für Montagen, Reparaturen, Formen und Werkzeugkostenanteile sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar.

4. Von der BELTCOM® GmbH bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

5. Mit Verzugseintritt ist die BELTCOM® GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

6. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch der BELTCOM® GmbH durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, stehen der BELTCOM® GmbH die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu, d.h. die BELTCOM® GmbH kann die ihr obliegende Leistung trotz (etwaiger) eigener Vorleistungspflicht verweigern. Die BELTCOM® GmbH ist in jenem Falle auch berechtigt, alle nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziff. VII/5. zu widerrufen. Bei Zahlungsverzug ist die BELTCOM® GmbH zudem berechtigt, die Ware nach

Ablauf einer angemessenen Nachfrist von 2 Wochen zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

7. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

V. Lieferfristen

1. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller.

2. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

3. Die BELTCOM® GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit der BELTCOM® GmbH für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Die BELTCOM® GmbH wird den Vertragspartner unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn die BELTCOM® GmbH zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; die BELTCOM® GmbH wird dem Vertragspartner im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

4. Der Vertragspartner der BELTCOM® GmbH ist nicht berechtigt, in den vorgenannten Fällen Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder Rücktritts geltend zu machen, solange

- die BELTCOM® GmbH den rechtsverbindlichen Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts vor Eingehen der Verbindlichkeit nachweisen kann,

- die BELTCOM® GmbH ihrerseits von ihrem Lieferanten „nicht vertragsgemäß beliefert“ wurde und dieses Ereignis nicht vorhersehbar war,

- die BELTCOM® GmbH für Verschulden unverändert haftet,

- im Falle des Ausfalls der Zulieferung die BELTCOM® GmbH nicht automatisch von ihrer Leistungspflicht frei wird, sondern erst nach einer Erklärung des Rücktritts gegenüber dem Vertragspartner der BELTCOM® GmbH,

- die BELTCOM® GmbH den Vertragspartner unverzüglich über die eigene Nichtbelieferung informiert hat und dem Vertragspartner der BELTCOM® GmbH unverzüglich die Gegenleistung erstattet, es sei denn der BELTCOM® GmbH fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

5. Die BELTCOM® GmbH verpflichtet sich insbesondere, die in V. Nr. 3 u. Nr.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgestellten Voraussetzungen im Falle der Einschränkung des Beschaffungsrisikos zu erfüllen, insbesondere

- den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren sowie die Gegenleistung des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten,

- einen rechtsverbindlichen Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts vor Eingehen der Verbindlichkeit dem Vertragspartner nachzuweisen,

- sowie den Nachweis, von seinem Lieferanten „nicht vertragsgemäß beliefert“ worden zu sein, wobei dieses Ereignis nicht vorhersehbar war, zu erbringen und darüber hinaus

- für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu haften.

VI. Fristen und höhere Gewalt / Haftung bei Verzug

1. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. durch Pandemie, behördlich verordnete Ausgehbeschränkungen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche, nicht von der BELTCOM® GmbH zu vertretenden Ereignissen, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkung andauern.

2. Die BELTCOM® GmbH haftet bei Verzug mit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der BELTCOM® GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzugs wird die Haftung des Verkäufers für den

Schadenersatz neben der Leistung auf insgesamt 10 % und für den Schadenersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergebliche Aufwendungen) auf insgesamt 20 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners der BELTCOM® GmbH sind, auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung und der Ausschluss gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach VI Nr. 3 S. 1 gegeben ist. Das Recht des Vertragspartners der BELTCOM® GmbH zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle durch die BELTCOM® GmbH gelieferten bzw. verkauften Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung

sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. VII/1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Vertragspartner der BELTCOM® GmbH steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner der BELTCOM® GmbH uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der Ziff. VII/1.

3. Der Vertragspartner der BELTCOM® GmbH darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug (gegenüber BELTCOM® GmbH) ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziff. VII/4 bis VII/6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderungen des Vertragspartners der BELTCOM® GmbH aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner der BELTCOM® GmbH zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften bzw. gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. VII/2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Die BELTCOM® GmbH wird von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. IV/6 genannten Fällen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner der BELTCOM® GmbH verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.

7. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50 v. H., sind wir auf Verlangen des Vertragspartners der BELTCOM® GmbH insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. VIII. Leistungsort, Kosten der Versendung und Gefahrübergang

1. Leistungsort im Sinne von § 269 BGB ist der Firmensitz der BELTCOM® GmbH, Reeperbahn 35 21481 Lauenburg. Mit der Übergabe der Ware trägt der Vertragspartner der BELTCOM® GmbH die Kosten der Versendung ab dem Leistungsort.

2. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder – bei Streckengeschäften – des Lieferwerkes geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Vertragspartner der BELTCOM® GmbH über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.

3. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der abgeschlossenen Menge zulässig.

4. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruffermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden.

5. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.

IX. Haftung für Mängel

1. Der Vertragspartner der BELTCOM® GmbH hat die Rechtspflicht, die Ware unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort, auch wenn Muster übersandt werden, zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge des Vertragspartners der BELTCOM® GmbH wegen offensichtlicher Mängel nicht binnen einer Woche nach Eintreffen am Bestimmungsort bei uns in Textform eingegangen ist; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist.

2. Die Mängel sind in Textform und so detailliert wie dem Vertragspartner der BELTCOM® GmbH möglich zu beschreiben.

3. Verdeckte Mängel sind in gleicher Weise innerhalb von einer Woche nach Entdeckung zu rügen, anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

4. Spätestens ein Jahr nach Gefahrübergang unabhängig von der Entdeckung verliert der Vertragspartner der BELTCOM® GmbH das Recht zur Mängelrüge.

5. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge durch den Vertragspartner der BELTCOM® GmbH können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

6. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit wir sie im Einzelfall durch unser Verschulden oder garantiemäßig zu vertreten haben. Insbesondere müssen solche Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zum Kaufpreis der Ware stehen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspreche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

7. Solange der Käufer uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.

8. Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Ziff. X ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

X. Ausschluss der Neuherstellung / Zwei Nachbesserungsversuche möglich

1. Die BELTCOM® GmbH ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. Neuherstellung verpflichtet. Das Verlangen des Auftraggebers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Dem Auftragnehmer, der BELTCOM® GmbH, ist für die Nacherfüllung eine Frist von 3 Wochen einzuräumen.

2. Ist die Lieferung bzw. Leistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen 2. Nachbesserungsversuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Soweit eine gesetzliche Pflicht zur Tragung von zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen besteht, ist der Auftragnehmer, die BELTCOM® GmbH, nicht zur Tragung verpflichtet, soweit sie nun sich dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Leistungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht wird.

Unbeschadet weitergehender Ansprüche des Auftragnehmers, der BELTCOM® GmbH, hat der Auftraggeber im Falle einer unberechtigten Mängelrüge dem Auftragnehmer die Aufwendungen zur Prüfung und - soweit verlangt - zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

XI. Pauschales Lagergeld

Führt der Annahmeverzug des Vertragspartners der BELTCOM® GmbH zu einer Verzögerung der Auslieferung, kann die BELTCOM® GmbH pauschal für jeden Monat (gegebenenfalls zeitanteilig) ein Lagergeld i.H.v. 1.750 €, höchstens jedoch insgesamt 10.000 € berechnen.

Dem Vertragspartner der BELTCOM® GmbH ist der Nachweis gestattet, dass der BELTCOM® GmbH kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der BELTCOM® GmbH ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

XII. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit die Verantwortlichen der BELTCOM® GmbH Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

3. Soweit nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Vertragspartner der BELTCOM® GmbH gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleibt unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

XIII. Urheberrechte

1. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

2. Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

XIV. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

1. Hat der Vertragspartner der BELTCOM® GmbH zur Auftragsdurchführung Teile bereitzustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbarten, andernfalls mit einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu seinen Lasten.

2. Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge geht zu Lasten des Vertragspartners der BELTCOM® GmbH.

3. Eigentumsrechte an Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Werden derartige Vorrichtungen vor Erfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge durch höhere Gewalt unbrauchbar, so gehen die für den Ersatz erforderlichen Kosten zu Lasten des Vertragspartners der BELTCOM® GmbH. Wir verpflichten uns, derartige Vorrichtungen mindestens zwei Jahre nach dem letzten Einsatz bereitzuhalten.

4. Für vom Vertragspartner der BELTCOM® GmbH bereitgestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Vertragspartner der BELTCOM® GmbH.

Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt - unabhängig von Eigentumsrechten des Vertragspartners der BELTCOM® GmbH - spätestens zwei Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

XV. Abtretungsverbot und Ausschluss der Aufrechnung

1. Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Vertragspartner des Verwenders nur mit Zustimmung der BELTCOM® GmbH abtreten.

2. Der Vertragspartner der BELTCOM® GmbH kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

XVI. Mediationsklausel bzw. Schiedsgerichtsklausel

1. Haben die geschäftlichen Beziehungen zwischen der BELTCOM® GmbH und dem Vertragspartner sich mindestens über ein Jahr erstreckt

(einschließlich Pausen), ist die BELTCOM® GmbH berechtigt vor Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe durch eine Partei die Durchführung eines privaten Mediationsverfahren (kein gerichtliches Mediationsverfahren vor dem Güterichter) zu verlangen und/oder ein Schiedsgericht zu verlangen, um die guten geschäftlichen Beziehungen der Vertragspartner nicht weiter zu gefährden.

2. Im Falle eines Schiedsgerichts hat jede der beiden Parteien einen Rechtsanwalt als Teil des Schiedsgerichts zu stellen (auf jeweils eigene Kosten), die sich auf einen Dritten (im Regelfall einen Rechtsanwalt) als Schiedsrichter verständigen. Die Kosten des Dritten Schiedsrichters werden zu gleichen Teilen durch beide Parteien getragen.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Betrieb (Reeperbahn 35, 21481 Lauenburg) Gerichtsstand für Kaufleute als Geschäftspartner der BELTCOM® GmbH ist der Sitz unserer Hauptniederlassung. Wir können den Geschäftspartner der BELTCOM® GmbH auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der BELTCOM® GmbH und dem Vertragspartner gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

XVIII. Maßgebende Fassung. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend.